

Vermietungsbedingungen für Bauschildunterkonstruktionen

Grundlage jeder Vermietung von Bauschildunterkonstruktionen sind nachfolgende Vermietungsbedingungen.

Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber/Vertragspartner/Mieter (nachfolgend Mieter genannt) die Vermietungsbedingungen an.

1. Eigentümer der Bauschildunterkonstruktion

Die angemietete Bauschildunterkonstruktion ist und bleibt Eigentum der Firma

Jörg Trenkelbach (aldus.berlin)

Kühnemannstraße 21-45

13409 Berlin

im folgenden Vermieter genannt.

2. Aufbau, Umsetzen und Abbau der Bauschildunterkonstruktion

Der Aufbau, das Umsetzen und der Abbau der Bauschildunterkonstruktion erfolgen ausschließlich durch den Vermieter, bzw. durch ihn beauftragte Unternehmen. Bei Verstoß gegen diese Vermietungsbedingung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Netto-Mietzins, jedoch mindestens 450,00 Euro netto fällig. Nach eigenmächtigem Umsetzen oder sonstigen nicht vom Vermieter genehmigten Arbeiten an der Bauschildunterkonstruktion durch den Mieter oder Dritter verliert der Standsicherheitsnachweis der Bauschildunterkonstruktion seine Gültigkeit.

3. Zufahrten zum Standort und Untergrund am Standort (Standfläche)

Für die bei Aufbau, Umsetzung und Abbau erforderliche Zufahrtmöglichkeit für LKW mit Ladekran und Lieferfahrzeuge sowie für festen und ebenen Untergrund am Standort (Standfläche) hat der Mieter Sorge zu tragen.

4. Freigaben und Genehmigungen

Der Mieter erbringt alle Freigaben und behördliche Genehmigungen.

5. Beginn und Dauer der Standzeit (Nutzungsdauer)

Die Standzeit (Nutzungsdauer) beginnt ab dem Tag der Fertigstellung des Aufbaus der Bauschildunterkonstruktion. Der Aufbau gilt als abgeschlossen, sobald die für die Montage der Werbeträger erforderlichen Befestigungsmittel an der Bauschildunterkonstruktion montiert sind. Als Nachweis wird entsprechendes Bildmaterial (Foto) vom Mieter anerkannt. Ein Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll ist nur erforderlich wenn dies vorab vereinbart wurde. Die Nutzungsdauer (Beginn der Standzeit) beträgt ohne anders lautende Vereinbarungen 24 Monate ab dem Datum des Beginns der Standzeit.

6. Nutzungszweck der Bauschildunterkonstruktion

An der Bauschildunterkonstruktion dürfen ausschließlich die vereinbarten Werbeträger befestigt werden. Änderungen und zusätzliche Montage jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Bei Verstoß gegen diese Vermietungsbedingung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Netto-Mietzins, jedoch mindestens 450,00 Euro netto fällig. Des Weiteren verliert der Standsicherheitsnachweis der Bauschildunterkonstruktion seine Gültigkeit.

7. Mietzins und Fälligkeit

Der Mietzins beinhaltet Anlieferung, Aufbau der Bauschildunterkonstruktion sowie den Abbau und Abtransport der Bauschildunterkonstruktion nach Ablauf der Standzeit (Nutzungsdauer). Der Mietzins ist zu Beginn der Standzeit (Nutzungsdauer) in voller Höhe gemäß der Zahlungsbedingungen des Vermieters fällig. Wird der Mietzins nicht innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Rechnungslegung gezahlt, ist der Vermieter zum Rückbau der Bauschildunterkonstruktion berechtigt. Alle Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters.

8. Haftung und Versicherung

Für sämtliche Schäden, die an der Bauschildunterkonstruktion während der Standzeit (Nutzungsdauer) auftreten, haftet der Mieter. Das gilt auch für Schäden, die durch den Mieter selbst oder durch Dritte verursacht werden. Der Vermieter kann im Einzelfall den Abschluss einer entsprechenden Bauversicherung verlangen.

9. Beendigung der Standzeit, Mitteilungspflicht

Mit einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf der Standzeit (Nutzungsdauer) hat der Mieter dem Vermieter schriftlich mitzuteilen, wann die Bauschildunterkonstruktion zum Abbau und Abtransport freigegeben ist. Vor dem Termin des Abbaus und Abtransports der Bauschildunterkonstruktion hat - wenn nicht anders vereinbart - der Mieter die Demontage des Werbeträgers selbst zu veranlassen.

Sollten zum Ablauf der Standzeit (Nutzungsdauer) aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, Abbau und Abtransport der Bauschildunterkonstruktion nicht rechtzeitig möglich sein, stellt dies eine Verlängerung der Standzeit (Nutzungsdauer) dar.

10. Verlängerung der Standzeit (Nutzungsdauer)

Wenn keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, wird bei Verlängerung der vereinbarten Standzeit (Nutzungsdauer) für jeden angefangenen Monat eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 10% des Netto-Mietzinses der vereinbarten Nutzungsdauer fällig. Diese Nutzungsentschädigung ist bis zum 10. des Monats im Voraus zu zahlen. Angefangene Monate gelten dabei als volle Monate. Wird der Mietzins nicht innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Rechnungslegung gezahlt, ist der Vermieter zum Rückbau der Bauschildunterkonstruktion berechtigt. Alle Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters.

11. Wirksamkeit und Änderung der Vermietungsbedingungen

Sollte eine oder mehrere dieser Vermietungsbedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vermietungsbedingungen davon unberührt. Änderungen der Vermietungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

12. Sonstiges

Der Vermieter ist berechtigt, Bereiche der Unterkonstruktion für Eigenwerbung zu nutzen. Die Größe dieser Werbefläche darf < 0,1 m² betragen

13. Rechtsbereich

Für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen Mieter und Vermieter gilt deutsches Recht.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin